



© TH Aschaffenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer 2. Ausgabe des th-ab Rechtsinfo Newsletters möchten wir Ihnen wichtige Urteile unserer höchsten Gerichte vorstellen, welche für Sie und Ihr Unternehmen interessant sind.

Die Themen:

- Weiterbeschäftigung im Rentenalter
- Wirksame Patientenverfügung zum Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen
- Zulässigkeit der fristlosen Kündigung von Arbeitnehmern aufgrund zeitlich stark verzögerter Videoauswertungen, die vorsätzliches Fehlverhalten zeigen
- Händler müssen den Grundpreis angeben-Selbst bei Kaffeekapseln
- Kein Anspruch auf Mindestlohn bei einem Orientierungspraktikum

Wir hoffen, dass auch für Sie interessante Beiträge dabei sind. [Fragen, Anregungen oder Kritik](#) sind gerne willkommen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr th-ab Rechtsinfo Team



© Bundesarbeitsgericht

1. Weiterbeschäftigung im Rentenalter

Bei Erreichen der Altersgrenze kann der Beendigungszeitpunkt eines Arbeitsverhältnisses nach § 41 S. 3 Sozialgesetzbuch VI durch Vereinbarung hinausgeschoben werden. Dies ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Zu diesem Ergebnis war auch der Europäische Gerichtshof im Februar 2018 gekommen. Eine befristete Anstellung nach Eintritt des Rentenalters erfordert keinen Sachgrund nach § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Eine Vertragsverlängerung über die Altersgrenze hinaus nach § 41 S. 3 SGB VI ist demnach auch mehrfach möglich und rechtmäßig.

[BAG Urteil vom 19.12.2018, 7 AZR 70/17](#)



© Bundesgerichtshof

2. Wirksame Patientenverfügung zum Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen

Die Patientenverfügung gibt allen volljährigen Bürgern die Möglichkeit, lebenserhaltende Maßnahmen selbstbestimmt abzubrechen, wenn Willensbildung oder -äußerung nicht mehr möglich ist.

Die Hürden sind jedoch für eine Nichteinleitung und den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen hoch. Die Verfügung kann nur dann ihre unmittelbare Bindungswirkung entfalten, wenn zu bestimmten Behandlungssituationen eine dementsprechende Durchführung oder Unterlassung ärztlicher Maßnahmen definiert ist. Gleichwohl darf der Anspruch an die Bestimmtheit nicht überspannt werden. Es ist weder nötig noch möglich, die eigene Biografie vorauszuahnen und den medizinischen Fortschritt vorwegnehmend zu berücksichtigen.

Sollte die Patientenverfügung dennoch durch Unbestimmtheit, Widersprüche oder eine andere Unrichtigkeit interpretationsbedürftig sein, fällt die Auslegung dieser in die Zuständigkeit des Betreuungsgerichts. Dieses entscheidet womöglich nicht im eigentlichen Sinne des Geschädigten, zumindest wird jedoch eine längere Zeit der Nichtberücksichtigung des Patientenwillens in Kauf genommen werden müssen.

Zu diesem Thema entscheidet demnächst das Bundesverfassungsgericht.

Praxistipp: Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bietet für die weitere Information die Broschüre "[Patientenverfügung Leiden - Krankheit - Sterben](#)" an.

[BGH Urteil vom 14.11.2018, XII ZB 107/18](#)



© Bundesarbeitsgericht

3. Zulässigkeit der fristlosen Kündigung von Arbeitnehmern aufgrund zeitlich stark verzögerter Videoauswertungen, die vorsätzliches Fehlverhalten zeigen

Wegen Diebstahls von Einnahmen kündigte der Eigentümer eines Kiosks seiner Mitarbeiterin fristlos, die dagegen klagte. Der Arbeitsvertrag der Klägerin mit dem Beklagten bezog sich auf den Betrieb des Tabak- und Zeitschriftenhandels mit angeschlossener Lottoannahmestelle. Dort installierte der Beklagte eine offene Videoüberwachung, um sein Eigentum gegenüber Kunden und eigenen Arbeitnehmern abzusichern.

Eine um 6 Monate zeitlich verzögerte Auswertung der Videoaufnahmen im August 2016 zeigte ein Fehlverhalten der Klägerin. Die Videoüberprüfung im August erfolgte aufgrund eines Inventurfehlbestandes von Zigaretten. Sie hatte an zwei Tagen im Februar eingenommene Gelder nicht in die Kasse zurückgelegt. Daraufhin beendigte der Beklagte erst am 13. August 2016 das Arbeitsverhältnis durch außerordentliche Kündigung. Die „verspätete Kündigung“ erfolgte also aufgrund des zeitlichen Versatzes in der Videoauswertung.

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass es sich um eine rechtmäßige offene Videoüberwachung handelt, (§ 32 Abs.1 S.1 BDSG aF). Der Beklagte muss das Bildmaterial nicht sofort auswerten, sondern kann dies auch erst tun, wenn ein berechtigter Anlass besteht.

[BAG-Urteil vom 23.August 2018 2AZR 133/18](#)



© Bundesgerichtshof

4. Händler müssen den Grundpreis angeben – selbst bei Kaffeekapseln

Händler müssen neben dem Verkaufspreis auch den Preis in Maßeinheit (Kilogramm / 100 Gramm) in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises angeben. Der BGH stellt den Grundsatz auf, dass immer dann die Pflicht ausgelöst werde, wenn eine spezialgesetzliche Vorschrift zur Angabe des Nettofüllgewichts (Art. 9 Abs. 1 lit. e LMIV) bestehe.

Diese besteht bei nicht flüssigen Lebensmitteln, zu denen auch Kaffeepulver in Kaffeekapseln gehört. Dabei ist von Bedeutung, dass es für die Verbraucher wichtiger ist das darin enthaltene Kaffeepulver preislich zu unterscheiden und nicht die Eigenschaft der Kapseln. Auch das Argument, dass Kaffeekapseln ein zusammengesetztes Angebot seien und von der Pflicht befreit sind, wird dadurch widerlegt. Somit ist in Angeboten und in der Werbung von Kaffeekapseln stets der Grundpreis des Kaffeepulvers in 100g oder 1kg auszuweisen

[BGH Urteil vom 28.03.2019, I ZR 85/18](#)



© Bundesgerichtshof

5. Kein Anspruch auf Mindestlohn bei einem Orientierungspraktikum

Praktikanten haben bei einem Praktikum, das der Orientierung für eine Berufsausbildung oder zur Aufnahme eines Studiums dient und einen Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt, keinen Anspruch auf Mindestlohn.

Aus personenbezogenen Gründen kann das Praktikum unterbrochen werden, wenn ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Abschnitten besteht.

Die Höchstdauer von drei Monaten darf nicht überschritten werden. Bei der Berechnung ist die Dauer der Unterbrechung nicht zu berücksichtigen und einem Monat sind pauschal 30 Tage zugrunde zu legen.

[BAG-Urteil vom 30.01.2019, 5 AZR 556/17](#)

Impressum

Technische Hochschule Aschaffenburg
Institut für Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Hans-Michael-Krepold (V. i. S. d. P.)

Würzburger Straße 45
63743 Aschaffenburg

Tel. (0 6021) 42 06 – 700
Fax (0 60 21) 42 06 – 600

Email:

rechtsinfo@th-ab.de

Haftungsausschluss

Diese th-ab Rechtsinfo und die darin enthaltenen Praxistipps beinhalten keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung nur auszugsweise wieder, sind allgemeiner Natur und ohne vorherige Beratung im Einzelfall nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Insbesondere ersetzen sie keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Wenden Sie sich deshalb mit Ihrem Einzelfall an die Rechtsanwaltschaft.

Newsletter abstellen

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, schicken Sie uns bitte [hier](#) eine Nachricht